



HVBG

HVBG-Info 04/1986 vom 27.02.1986, S. 0243 - 0243, DOK 194.84-F; 194/080

**Ausstellung des Vordrucks E 123 (Bescheinigung des Anspruchs auf Sachleistungen der Unfallversicherung durch die UV-Träger)
- VB 17/86**

EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72;
hier: Ausstellung des Vordrucks E 123 (Bescheinigung des Anspruchs auf Sachleistungen der Unfallversicherung durch die Unfallversicherungsträger)

Zusammenfassung:

Bei in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Franzosen (vornehmlich Grenzgängern) ist die Anspruchsbescheinigung E 123 durch den Unfallversicherungsträger auch in den Fällen auszustellen, in denen kassenärztliche Zuständigkeit gegeben ist. Die Anspruchsbescheinigung dient in diesen Fällen nur dem Zweck, dem französischen, aushelfenden Träger gegenüber nachzuweisen, daß der Heilbehandlung ein Arbeitsunfall zugrunde liegt und somit der Verletzte keinen Kostenanteil zu tragen hat. Begleicht der deutsche Unfallversicherungsträger die mit Vordruck E 125 vom aushelfenden Träger geltend gemachten Beträge, so sind diese vom zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu erstatten.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH00004130 = VB 017/86 vom 20.02.1986